

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer und Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Luzern, 28. Januar 2015 GZE

zemp@gewerbeverband-lu.ch

Vernehmlassungsantwort

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform III nimmt der Gewerbeverband des Kantons Luzern die Möglichkeit wahr, sich zur vorliegenden Vernehmlassungsunterlage zu äussern. Der Gewerbeverband des Kantons Luzern ist mit über 11'500 Mitgliedschaften in 44 Berufs- und Fachverbänden sowie in 48 lokalen Unternehmervereinigungen der grösste Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband im Kanton Luzern. Im Interesse der Luzerner KMU setzt sich der Gewerbeverband für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen ein. Die folgende Stellungnahme des Gewerbeverbands orientiert sich an den Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer.

1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

Gewisse Formen des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts stehen seit Jahren in der internationalen Kritik. Es muss davon ausgegangen werden, dass ausländische Staaten gegenüber der Schweiz einseitige steuerliche Korrekturmassnahmen einführen werden, wenn die Schweiz ihr Unternehmenssteuerrecht nicht entsprechend anpasst. Der Gewerbeverband ist deshalb der Meinung, dass die USR III umgesetzt werden muss und unterstützt grundsätzlich die steuerpolitische Stossrichtung, wie sie der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage präsentiert. Der Gewerbeverband spricht sich jedoch mit aller Deutlichkeit für eine möglichst schlanke Vorlage aus. Auf Anpassungen, die nicht direkt mit der Abschaffung der besonderen Steuerstati zusammenhängen, die das Reformprojekt verzögern oder es sogar gefährden, ist zu verzichten.

- **Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen;**

Der Gewerbeverband stimmt der Einführung international anerkannter Regelungen für mobile Erträge zu. Solche Regelungen erhöhen die steuerliche Attraktivität von Aktivitäten, die international besonders dem Steuerwettbewerb ausgesetzt sind. Wenn auf solche Massnahmen verzichtet würde, wären die Schweizer Unternehmen erheblichen Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt. Da die internationalen Standards im Bereich der mobilen Erträge einem stetigen Wandel unterliegen, sind die nationalen steuerrechtlichen Normen in diesem Bereich entsprechend flexibel auszugestalten, damit die anerkannten Spielräume konsequent genutzt werden können.

Allerdings verlangt der Gewerbeverband vom Bundesrat, dass er in den Verhandlungen mit der EU und der OECD dafür besorgt ist, dass sich ausländische Staaten zwingend ebenfalls an die internationalen Standards halten müssen.

Die EU hat sich in der Vergangenheit daran gestört, dass in- und ausländische Erträge in der Schweiz unterschiedlich besteuert wurden. Mit dem Holdingprivileg wird jedoch kein Ring-fencing betrieben. Es mutet deshalb seltsam an, dass der Bundesrat in der Verständigung mit der EU die Absicht erklärt hat, das Holdingprivileg ebenfalls abzuschaffen. Dieses Vorgehen erachten wir als problematisch. Der Gewerbeverband ist der Meinung, dass das Holdingprivileg in der bestehenden oder allenfalls in einer veränderten Form beibehalten werden soll, vor allem insbesondere dann, wenn entweder die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht eingeführt oder die Emissionsabgabe nicht abgeschafft wird.

- **kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;**

Je nach Ausgangslage, Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastungen sind Gewinnsteuersenkungen in den Kantonen als Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für mobile Gesellschaften und zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität erforderlich. Die Kantone müssen aber selber entscheiden können, in welchem Ausmass eine Gewinnsteuersenkung Sinn macht. Der Gewerbeverband spricht sich aber dagegen aus, dass andere Kantone und Unternehmen Gewinnsteuersenkungen mitfinanzieren müssen. Wir sind zwar einverstanden, dass es eine gewisse Solidarität braucht, aber es kann nicht sein, dass Kantone, die bezüglich Gewinnsteuerbelastung ihre Aufgaben gemacht haben, für andere Kantone einstehen müssen. Die Solidarität muss sowohl auf vertikaler wie auch auf horizontaler Ebene begrenzt sein.

- **weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.**

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)?

- **Abschaffung der kantonalen Steuerstatus;**

Die geltenden Schweizerregimes stehen seit einigen Jahren in der Kritik. Mit der Ungleichbehandlung in- und ausländischer Erträge (Ring-fencing) sollen die Steuerregime nach Ansicht der EU, der G-20 und der OECD-Staaten gegen internationale Standards verstossen. Ein Beharren auf den Regimes dürfte zu Sanktionen wichtiger Wirtschaftspartner führen. Solche Gegenmassnahmen würde die Planungs- und Investitionssicherheit international tätiger Unternehmen in der Schweiz stark beeinträchtigen. Aus diesen Gründen befürwortet der Gewerbeverband die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften.

- **Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;**

Für den Gewerbeverband stellt die Lizenzbox eine Ersatzmassnahme dar, die umgesetzt werden soll. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu erhalten bzw. zu stärken. Wir haben Verständnis dafür, dass sich die vorgeschlagene Regelung an den derzeit gültigen internationalen Standards ausrichtet und dass grundsätzlich nicht eine Lizenzbox vorgeschlagen wird, die über die Patentbox Grossbritanniens hinausgeht. Der Bundesrat sollte aber den vorhandenen Interpretationsspielraum, unter Berücksichtigung von internationalen Vorgaben zu den qualifizierenden Immaterialgüterrechten voll ausschöpfen, und auch über die Lizenzbox Grossbritanniens hinausgehen. Die Schweiz soll letztlich die attraktivste Lösung umsetzen und sich nicht schon jetzt in der Reform einschränken.

Der Bundesrat thematisiert im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 28) die Frage, ob im Falle einer „massiven Einschränkung der Lizenzboxen“ aufgrund der Kriterien der OECD „die Einführung eines zusätzlichen Abzugs für F&E&I-Aufwände (sogenannte Inputförderung) sinnvoll wäre“. Der Gewerbeverband begrüsst, dass diese Frage gestellt wird und bejaht sie grundsätzlich. Für diesen Fall sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine direkte Förderung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben vorzusehen.

Demgegenüber ist der Gewerbeverband der Auffassung, dass auf Bundesebene keine Lizenzbox einzuführen ist. Unseres Erachtens sollte diese Ersatzmassnahme, welche nicht in gleichem Masse für alle Kantone vorteilhaft ist, nicht zusätzlich auf Bundesebene zementiert werden.

Unseres Erachtens sollte die Regelung für die Kantone aber nicht verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), sondern lediglich fakultativ eingeführt werden. Eine "Lex Basel-Stadt" sollen nicht alle Kantone übernehmen müssen. Sie sollen selber darüber entscheiden können, ob eine Lizenzbox für sie von Vorteil ist.

- **Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;**

Der Gewerbeverband lehnt die zinsbereinigte Gewinnsteuer ab. Wir befürchten, dass die in der Vernehmlassungsvorlage geschätzten Ausfallberechnungen, bei einer dynamischen Betrachtungsweise, nicht stimmen und höhere Steuersaufälle drohen. Dieses Szenario und die Komplexität der vorgeschlagenen Regelung bietet eine nicht zu unterschätzende politische Angriffsfläche, die die Reform unter Umständen gefährden könnte.

Zudem wird die Lösung bei den allermeisten KMU und beim Gewerbe mangels hoher Eigenkapitalisierung keine Anwendung finden.

- **Anpassungen bei der Kapitalsteuer;**

Die Kapitalsteuer für die Statusgesellschaften ist in der Regel um ein Vielfaches tiefer als bei ordentlich besteuerten Gesellschaften. Würde die heutige Kapitalsteuerbelastung ersatzlos wegfallen und durch die ordentliche ersetzt, würde die heutige Steuerbelastung in zahlreichen Fällen massiv ansteigen. Anpassungen bei der Kapitalsteuerbelastung sind deshalb nötig, damit die angestrebte Wirkung der neuen Sonderregelungen nicht zunichte gemacht wird. Der Gewerbeverband befürwortet deshalb den Vorschlag, Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften tiefer zu besteuern. Dabei handelt es sich aber um keine Steuersenkungsmassnahme, damit würde lediglich eine mögliche Steuererhöhung vermieden.

Obwohl den Kantonen bereits heute fakultativ die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder die Reduktion der Kapitalsteuer auf eine minimale Registergebühr möglich ist, sollte die oben erwähnte Anpassung bei der Kapitalsteuer obligatorisch in das StHG aufgenommen werden, damit die Kantone diese Massnahme ohne Probleme in ihrem Recht nachvollziehen können.

- **Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;**

Es gibt heute in der Praxis verschiedene Lösungen, wie mit stillen Reserven bei Statuswechseln zu verfahren ist. Wie die Erfahrung zeigt, funktionieren die Praxislösungen gut und werden auch den Umständen des Einzelfalls gerecht. Die in der Vernehmlassungsvorlage aufgezeigte Regelung für die Aufdeckung der stillen Reserven ist unserer Auffassung nach nicht notwendig. Es ist zu beachten, dass die starre Regelung gemäss Vernehmlassungsvorlage nur weitere Abgrenzungsprobleme mit sich bringt und den Spielraum, auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen, einengt. Es soll auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden. Die durch die Gerichte und Verwaltungen herausgebildete Praxis genügt.

- **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;**

Die Emissionsabgabe ist eine schädliche Substanzsteuer, die die Unternehmensfinanzierung von mittleren und grossen Unternehmen in der Schweiz belastet. In allen Konkurrenzstandorten wurde die Steuer unterdessen abgeschafft. Deshalb unterstützt der Gewerbeverband grundsätzlich die Abschaffung der Emissionsabgabe. Die Massnahme hat aber nicht erste Priorität. Sollte im Verlaufe des Reformprozesses

klar werden, dass der Bund für die Realisation der USR III zu weiteren Gegenfinanzierungsmassnahmen greift, soll die Emissionsabgabe vorderhand beibehalten und es soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder über deren Abschaffung diskutiert werden.

- **Anpassungen bei der Verlustverrechnung;**

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Verlustverrechnung nicht zum Erhalt der Standortattraktivität beitragen. Die Anpassungen stehen auch in keinem direkten Zusammenhang mit mobilen Aktivitäten. Der Gewerbeverband ist deshalb der Ansicht, dass Anpassungen bei der Verlustverrechnung keine prioritäre Massnahme darstellen und deshalb ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden sollen.

- **Anpassungen beim Beteiligungsabzug;**

Der Gewerbeverband ist nicht grundsätzlich gegen eine Beseitigung der Nachteile der heutigen Regelung des Beteiligungsabzugs. Wir sind aber der Ansicht, dass die USR III zielorientiert auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität ausgerichtet werden soll. Die Anpassung des Beteiligungsabzugs steht in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform und leistet keinen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Standortattraktivität. Deshalb soll diese Massnahme nicht prioritär behandelt und ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden. Mit der Streichung der Massnahme kann ausserdem die Gegenfinanzierung der Reform erleichtert und können Mindereinnahmen in substantieller Höhe abgewendet werden.

- **Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;**

Der Gewerbeverband lehnt die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften ab. Nur schon die Diskussion über die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer sendet ein völlig falsches Signal bezüglich des Steuerstandortes Schweiz. Mögliche Konsequenzen könnten der Wegzug bzw. das Ausbleiben von guten Steuerzahlern sein.

Anders als teilweise geltend gemacht wird, ist es keineswegs zwingend, eine Kapitalgewinnsteuer einzuführen, um das Revisionsvorhaben finanzieren zu können. Wird auf die vorgeschlagenen Massnahmen zur „Verbesserung der Steuersystematik“ (Anpassungen bei der Verlustverrechnung, beim Beteiligungsabzug sowie bei der Emissionsabgabe) verzichtet, werden allfällige Mehreinnahmen der Kapitalgewinnsteuer nicht benötigt. Ausserdem sind Einnahmen aus einer Kapitalgewinnsteuer volatil und unsicher.

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wurde bereits in 2002 deutlich vom Stimmvolk abgelehnt. Die Einführung einer solchen Steuer würde auch zu einer Vermischung der USR III mit der Besteuerung natürlicher Personen führen.

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer läuft der Zielsetzung "Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität für Unternehmen" eindeutig entgegen und darf deshalb

nicht in das Reformpaket aufgenommen werden. Es ist unsinnig, die Reform wegen lediglich geschätzten 300 Millionen Franken Einnahmen zu gefährden.

- **Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.**

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der USR III ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Ob und wie weit die Kantone dies tatsächlich tun werden, ist derzeit offen. Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der USR III die Teilbesteuerung angepasst und eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll. Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht auch hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen.

3. Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?

4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft?

Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)?

Der Gewerbeverband befürwortet die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Angesichts des erheblichen Umfangs, in dem der Bund von mobilen Unternehmensaktivitäten in der Schweiz profitiert, ist ein Beitrag des Bundes an die Reformmassnahmen gerechtfertigt. Der Vorschlag der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erscheint sowohl das Ziel der Bedarfsorientierung als auch dasjenige der Steuerwettbewerbsneutralität angemessen zu berücksichtigen. Der Ergänzungsbeitrag wird wohl die politische Einigung unter den Kantonen erleichtern. Er ist aber zu plafonieren.

Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?

Einen alternativen Verteilmechanismus, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt, unterstützen wird nicht.

5. Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird?

Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?

Die Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften führt zu einer Anpassung des Ressourcenausgleichs. Die vorgeschlagene geringere Gewichtung der Unternehmensgewinne ist zielgerichtet und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfung der Unternehmensgewinne sachlich auch begründet.

6. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)?

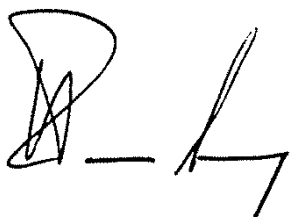
Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?

Die USR III soll primär durch die Verwendung struktureller Überschüsse und durch den Verzicht auf einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen finanziert werden. Die lange Umsetzungszeit der Reform erlaubt es, die finanzpolitischen Weichen so zu stellen, dass die nötigen Überschüsse rechtzeitig aufgebaut werden können.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband des Kantons Luzern



Roland Vonarburg
Zentralpräsident



Gaudenz Zemp
Direktor